

6. Nachtrag
zur
Satzung der BKK evm
vom 1. Januar 2020

Die Satzung der BKK evm in der Fassung vom 01. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderung:

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Betriebskrankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommens-abhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 2,5 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Neu eingefügt wird:

§ 12d Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

- (1) Die Betriebskrankenkasse gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.
- (2) Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die Betriebskrankenkasse einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von 50 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten. Die Förderung ist auf max. einen Kurs pro versicherter Person und Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z.B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.

§ 14 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V

- (1) Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

- (2) Die Auskunft ist kostenfrei.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diese Satzungsänderung am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Der 6. Nachtrag zur Satzung der BKK evm tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Koblenz, den 11. Dezember 2024

Silvia Strack
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Paul-Dieter Friedrich
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates